

**Ordnung der Arbeitsgruppe
„Soziale Probleme, soziale Kontrolle und Prävention – Gewalt, Kriminalität, Sucht“
nach § 115 Satz 3 NHG**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Ordnung der Arbeitsgruppe „Soziale Probleme, soziale Kontrolle und Prävention – Gewalt, Kriminalität, Sucht“ am 12.12.2001 gemäß § 115 Satz 3 NHG v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806) beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 2/2002, S. 125

Anlage

**Ordnung der Arbeitsgruppe
„Soziale Probleme, soziale Kontrolle und Prävention – Gewalt, Kriminalität, Sucht“
nach § 115 Satz 3 NHG**

§ 1 Aufgaben

Die Aufgaben der Arbeitsgruppe orientieren sich an dem Fachgebiet Soziale Probleme, soziale Kontrolle und Prävention innerhalb und außerhalb der Universität. Im einzelnen sind das insbesondere:

- a. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Mitglieder der Arbeitsgruppe, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Förderung der weiteren Qualifizierung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b. Vorschlag des fachspezifischen Lehrangebotes;
- c. Beratung und Förderung von Forschungsvorhaben;
- d. Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und
- e. Förderung von Kontakten und Kommunikation mit außeruniversitären Institutionen und Organisationen, die für das Fachgebiet der Arbeitsgruppe relevant sind.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Arbeitsgruppe können sein

- alle Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie studentische Hilfskräfte, die sich der Arbeitsgruppe zuordnen und
- Studentinnen und Studenten, Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die sich der Arbeitsgruppe zuordnen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe wird schriftlich beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 3 Vorstand

(1) Die Arbeitsgruppe wird von einem Vorstand geleitet, der sich im Verhältnis 4 : 1 : 1 : 1 zusammensetzt. Dabei bilden je eine Gruppe:

1. die Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Professorengruppe);
2. die Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen, Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe);
3. die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende);
4. sofern vorhanden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe).

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird getrennt nach Statusgruppen vorgenommen. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Abweichend von Satz 2 beträgt die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern.

(3) Die nicht zum Vorstand gehörenden Mitglieder der Professorengruppe sowie je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der im Institut tätigen Studierenden (studentische Hilfskräfte) und eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Fachschaften nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsgruppe; er entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 4 Geschäftsführende Leitung

(1) Die in der Arbeitsgruppe tätigen Mitglieder der Professorengruppe und die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe eine geschäftsführende Leiterin oder einen geschäftsführenden Leiter. Die Vertretung obliegt den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern der Professorengruppe in der Reihenfolge des Dienstalters.

(2) Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwi-

schen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der jeweils höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich; in unmittelbarer Folge bedarf sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Mit der Neuwahl des Vorstands wird die Neuwahl der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters erforderlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe gemäß § 2.
- (2) Die Versammlung tagt mindestens einmal im Semester, sie wird von der geschäftsführenden Leiterin oder dem geschäftsführenden Leiter einberufen. Darüber hinaus auch auf Antrag eines Drittels der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe oder der zuständigen Fachschaften und vor der Beratung wichtiger Angelegenheiten der Arbeitsgruppe im Vorstand.
- (3) Die Versammlung kann alle Fragen der Arbeitsgruppe erörtern und Vorschläge machen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsgruppenordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat in Kraft.